

# Anlage 1

## Satzung

### über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 560 E III „Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen“, Gemarkung Bargau, Flur Bargau

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 560 E III „Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 560 E III „Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Amts für Stadtentwicklung vom 31.07.2025 / 22.04.2026.

#### § 2

#### Bestandteile der Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 31.07.2025 / 22.04.2026 und
- textlichen Teil Ziff. 1.1 bis 1.11 vom 28.08.2025 / 22.04.2026

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 31.07.2025 / 22.04.2026 und
- textlichen Teil Ziff. 2.1 bis 2.3 vom 28.08.2025 / 22.04.2026

jeweils mit Bestimmungen nach § 74 LBO.

#### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

#### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung  
Für Inhalt und Verfahren  
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold  
Oberbürgermeister